



### **Besondere Mietbedingungen für die Containervermietung**

Neben den vorgenannten Allgemeinen Vertrags- Verkaufs- und Mietbedingungen gelten für die Anmietung von Containern die nachfolgenden Bedingungen.

- Im Falle der Kollision haben die nachfolgenden besonderen Bedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Vertrags- Verkaufs- und Mietbedingungen. Treffen die besonderen Mietbedingungen keine Regelung, gelten die Allgemeinen Vertrags- Verkaufs- und Mietbedingungen ergänzend.
  - Die Mietzeit endet frühestens 14 Tage nach Eingang der Kündigung in Textform bei der Vermieterin.
  - Unabhängig davon, ob die Mietsache durch die Vermieterin geliefert oder vom Mieter abgeholt wird, akzeptiert der Mieter durch seine Unterschrift auf dem Lieferschein oder Übergabeprotokoll die Mietsache als einwandfrei und vollständig.
  - Alle behördlichen Auflagen, die nicht erwähnt sind, sind in unserem Angebot nicht enthalten, dasselbe gilt für einen Standsicherheitsnachweis. Dieser ist ebenfalls im Angebot nicht enthalten und ggf. gesondert zu verkünden.
  - Der Mieter hat die Container ausreichend gegen Feuer, Diebstahl und Einbruch zu versichern. Die Vermieterin kann vom Mieter vor Übergabe der Mietsache einen Nachweis über die abgeschlossenen Versicherungen in Textform verlangen. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, den Abschluß einer Versicherung über die Vermieterin zu verlangen (Feuer, Diebstahl, Einbruch - versichert ist nur der Container ohne Inhalt).
  - Den Mieter treffen alle Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Mietsache.
  - Eventuell notwendige Reparaturen an der Mietsache während der Mietzeit gehen zu Lasten des Mieters und dürfen ausschließlich durch Fachpersonal und nach vorheriger Genehmigung der Vermieterin (in Textform) ausgeführt werden.
  - Änderungen, zusätzliche Einbauten usw. darf der Mieter an der Mietsache nur mit Zustimmung der Vermieterin (in Textform) vornehmen.
  - Wird die Mietsache mit Grund und Boden oder mit einem Gebäude oder mit einer Anlage verbunden, so geschieht dies nur zu einem vorübergehenden Zweck gem. § 95 BGB. Die Mietsache wird nicht Bestandteil eines Grundstücks, Gebäudes oder einer Anlage und ist mit Beendigung des Mietvertrages wieder zu trennen.
  - Der Mieter hat auf seine Kosten die folgenden bauseitigen Leistungen zu erbringen:
    - Erfüllung sämtlicher behördlicher Auflagen
    - Bauleitung (sofern erforderlich)
    - Gewährleistung der Zufahrt (schnee- und eisfrei) zum Aufstellort für LKW mit Anhänger. Ist eine Zufahrt zum Aufstellort nicht möglich, so ist bauseits ein Fremdkran zu stellen.
    - Vorbereitung eines geeigneten Aufstellortes (schnee- und eisfrei), d.h. befestigter und ebenerdiger Untergrund sowie Gestellung eines fertigen Fundamentes bzw. Kantholzes, soweit erforderlich.
    - Anschluß an Ver- und Entsorgungsleitungen (Frischwasser, Schmutzwasser, Fäkalien, etc.), die Verrohrung der Container untereinander sowie die Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalien
    - Bereitstellung der erforderlichen Elektro-/Gasanschlüsse und Elektroverbindung der Container untereinander sowie Baustrom.
    - Erdungs- und Blitzschutzeinrichtungen sowie eventuell anfallende (wiederkehrende) Prüfungen (z. B. BGV A3)
    - Montage und Aufstellen des Mobiliars/der Regale bei Anlieferung sowie die Vorbereitung des Mobiliars/der Regale für den Abtransport
    - Reinigung der Regenrohre/Dächer von Laub, Schneelast und sonst. Schmutz
  - Beim Zusammenstellen von mehreren Containern zu einer Anlage ist auf eine regelmäßige Wartung und Reinigung der Dichtgummis zu achten. Der Dichtgummi übernimmt die Funktion eines Regenabflusses. Aus diesem Grund ist auch die Einhaltung des Gefälles der Dichtgummis beim Einschlagen unerlässlich.
- h) Die Reinigung der Mietsache erfolgt gegen Berechnung durch uns. Die Grobreinigung erfolgt vor Rückgabe durch den Mieter. Weist die Mietsache übermäßige Verschmutzung auf, sind wir berechtigt die Mehrkosten geltend zu machen.
- i) Schutz der Container / Sanitäranlagen vor Frost bis zur endgültigen Abholung
- j) Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei Beendigung der Mietsache wieder zu entfernen.
- k) Der Mieter ist verpflichtet, Toilettenspülkästen, Boiler, Fäkalientanks, u. ä. vor der Abholung zu entleeren.
- l) Die Kosten des Abtransportes trägt der Mieter. Er ist verpflichtet, den Mietgegenstand so zu sichern, daß eine Beschädigung auf dem Transportweg ausgeschlossen ist.